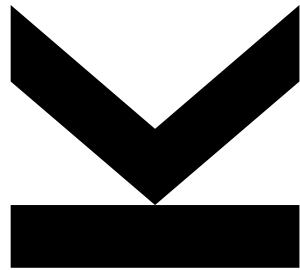


DIE DURCHSETZUNG DER RECHTE BETROFFENER



20. Österreichisches Rundfunkforum 2024
„Informationsfreiheit und Informationszugang zu journalistischen Zwecken“

Univ.-Prof. Dr. David Leeb

Wien, 13. September 2024



STIMMEN ZUM IFG(-ENTWURF)

■ VwGH zu 95/ME 27. GP zu § 10 IFG-Entwurf

„Zu § 10: Die Erläuterungen (Seite 9) gehen davon aus, dass Personen, die ein Interesse an der Vertraulichkeit von Informationen haben, keine Parteien im Verfahren betreffend die Informationserteilung seien. ... Es sollte daher das in Aussicht genommene Rechtsschutzverfahren **grundsätzlich dahingehend überdacht** werden, dass in einem einheitlichen Verfahren sowohl über den Anspruch auf Erteilung der Information wie auch die Wahrung der Interessen an der vertraulichen Behandlung von Informationen entschieden wird; ...“

■ Lehofer, ÖJZ aktuell 2024, 131

„**Heikel** ist die Beteiligung der vom Informationszugang betroffenen Personen. ... Parteistellung soll damit [Anm: mit § 10 IFG] ... nicht verbunden sein.“

3. ABSCHNITT: VERFAHREN

Informationsbegehren ...

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann ... beantragt werden. ...

Frist

§ 8. (1) Der Zugang ... spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. ...

(2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen **sowie im Fall des § 10** nicht innerhalb der Frist ... gewährt werden, so kann ... verlängert werden. ...

Information

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit ... direkt zugänglich zu machen; ...

Betroffene Personen

§ 10. (1) Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, hat das zuständige Organ diesen ... zu hören. ...

Rechtsschutz

§ 11. (1) ...

3. ABSCHNITT: VERFAHREN

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der **Zugang** zur Information **nicht gewährt**, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein **Bescheid** zu erlassen.

(2) Wird **gegen einen solchen Bescheid Beschwerde** erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung (§ 14 ... VwGVG ...) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) **Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs** zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.

VORBILD UMWELTINFORMATIONSG

§ 7. (1) Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges **Geschäfts- und Betriebsgeheimnis** iSd § 6 Abs. 2 Z 4 berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen den/die Inhaber/in ... zu **verständigen und aufzufordern**, innerhalb von zwei Wochen **bekanntzugeben**, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheimgehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der/die Betroffene **gegen eine Mitteilung ausgesprochen** und werden die begehrten Informationen nach Prüfung ... **mitgeteilt**, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchende/n schriftlich **zu verständigen**.

Rechtsschutz

§ 8. (5) **Behauptet** ein/eine Betroffene/r, **durch die Mitteilung in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein**, so ist auf dessen/deren **Antrag** von der informationspflichtigen Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt, **hierüber ein Bescheid** zu erlassen.

„BETROFFENE PERSONEN“

§ 10 idF ME. Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, ist dieser davor vom zuständigen Organ tunlichst zu hören.

§ 10 IFG. (1) Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, hat das zuständige Organ diesen vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören. Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen.

(2) Geht aus dem Antrag (§ 7) hervor, dass er nicht nur die Privatinteressen des Antragstellers betrifft, sondern damit ein Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 10 ...[EMRK] oder des Art. 11 der Charta der Grundrechte ... geltend gemacht wird, hat die Anhörung bzw. die Verständigung der betroffenen Person zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen geboten ist.

ANHÖRUNG BETROFFENER

§ 10 IFG. (1) Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, hat das zuständige Organ diesen vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit **zu hören**. ...

→ Konzept laut AB 2420 27. GP, 22:

- **Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Anhörung**, wenn *„im Rahmen der erforderlichen Abwägung vorläufige Auffassung, dass Information zu erteilen“*.
- Damit soll dem Informationspflichtigen die Abwägungsentscheidung im Rahmen der **Sachverhaltsermittlung** aufbereitet und dafür gesorgt werden,
- dass der Betroffene von der beabsichtigten Informationserteilung **überhaupt erfährt und seine Rechte wahrnehmen kann**.
- nicht bindende *„(wesentliche) Grundlage“* für die Interessenabwägung
- *„nach Möglichkeit“* als Abhängigkeit der Anhörungspflicht von faktischen Hindernissen, auch aus zeitlichen Schranken (vgl aber auch § 8 Abs 2 IFG)

RECHTSSTELLUNG BETROFFENER

AB 2420 27. GP, 22

- Mit der „Gelegenheit zur Stellungnahme mittels **Anhörung**“ soll auch „**dafür gesorgt werden**, dass der Betroffene von der beabsichtigten Informationserteilung überhaupt erfährt und **seine Rechte wahrnehmen kann**.“
- Mit § 10 IFG „soll dem von der beabsichtigten Informationserteilung Betroffenen **zwar keine Parteistellung im Verfahren eingeräumt, aber Gelegenheit** zur Stellungnahme mittels Anhörung gegeben werden, wenn dies möglich ist (Abs. 1).“

Vgl hingegen noch 95/ME 27. GP, 9:

Mit § 10 IFG „soll dem von der beabsichtigten Informationserteilung Betroffenen nach Tunlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Anhörung gegeben werden.“

RECHTSSCHUTZ BETROFFENER

AB 2024 27. GP, 23

- Bei behaupteter Verletzung des Grundrechts auf **Datenschutz** Beschwerde an die **DSB** (gem § 24 DSG iVm Art 77 DSGVO) unbenommen.
 - allenfalls Untersagung der Weiterführung der Datenverarbeitung mit Mandatsbescheid (§ 25 Abs 1 DSG).
- Rechtsweg an die **VwG** im Verfahren zur Informationserteilung führt nur dazu, dass auch das VwG den Betroffenen anzuhören hat (§ 17 VwGVG iVm § 10IFG).
- Gegen Ausspruch des VwG, dass die Information zu erteilen ist, kann der datenschutzrechtlich Betroffene *„zwar kein Rechtsmittel erheben, weil er **nicht Partei** des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist und ein Rechtsweg vom VwG an die DSB nicht vorgesehen“* ist;
- da die **Informationserteilung** aber in der Folge ohnehin durch die informationspflichtige Stelle zu erfolgen *„hat“*, bleibt datenschutzrechtlich Betroffenen **Beschwerde dagegen an die DSB** unbenommen → auf beiden Rechtswegen (Verfahren zur Informationserteilung und Datenschutzbeschwerde) *„letztlich zum VwGH und VfGH“*.

VWGH 19.4.2023, RA 2023/07/0007 (I)

- Zu §§ 7f StUIG = Regime parallel zu (Bundes-)UIG (siehe oben)
 - Gebot zur Anhörung (§ 7/1) und Verständigung in Bezug auf betroffene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 7/2)
 - ausdrückliches Antragsrecht auf Bescheid, wenn Betroffener behauptet, **„durch die Mitteilung in seinen Rechten verletzt worden zu sein“** (§ 8/5)
- Aufgrund von Ersuchen um Stellungnahme durch BH begehrte Betroffene **Akteneinsicht** gem § 17 AVG → **Parteistellung?**
- VwGH rekurriert auf Schutznormtheorie und zieht konkret Ablehnungsgrund gem § 6 Abs 2 Z 4 und „*Stellungnahmerecht*“ gem § 7 Abs 1 heran + Absicht des GG, Geheimhaltungsinteresse zu schützen, komme auch in den Materialien deutlich zum Ausdruck (arg „*Rechtsschutzverfahren*“ bzw „*allgemein anzuerkennendes Rechtsschutzbedürfnis*“ des Betroffenen) → rechtliches Interesse iSd § 8 AVG
- Aber § 8 Abs 5 StUIG? BH verkenne Systematik des § 8: im Fall einer Nichterteilung der Information „*kein Zweifel*“, dass dem Betroffenen „*in einem gegen einen solchen Bescheid vom Auskunftswerber angestregten Beschwerdeverfahren dem Betroffenen ... Parteistellung zukommen muss*“

VWGH 19.4.2023, RA 2023/07/0007 (II)

- Da Parteistellung „*nicht*“ vom Verfahrensausgang abhängig gemacht werden „*darf*“, ist es ohne Belang, „ob das Verfahren *mit Bescheid beendet oder* die begehrte Information tatsächlich mitgeteilt wird“.
- „Kommt nun einem Inhaber von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im ‚Auskunftsverweigerungsverfahren‘ (nach § 8 Abs. 1) Parteistellung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu, **muss** dies **auch dann** gelten, *wenn ... am Ende* des Verfahrens die Mitteilung der Information an den Informationssuchenden (und *kein Bescheid*) steht.“
- Dass § 8 Abs 5 durch Parteistellung des Geheimnisträgers im Auskunftserteilungsverfahren „*hinfällig* wäre, ist in dieser Allgemeinheit *unzutreffend*“: Anwendungsbereich des § 8 **Abs 5**, also der normierten Bescheiderlassung setzt voraus, „dass ihr eine – **nicht in Bescheidform** ergangene – **tatsächliche Mitteilung** der begehrten Umweltinfo vorausgegangen ist. Korrespondierend dem Recht der Info-Suchenden nach § 8 Abs 1 **muss** aber ein **Antragsrecht** auf Bescheiderlassung im Falle der Mitteilung der Auskunft auch dem/r Inhaber/in von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zukommen.“

ÜBERTRAGBARKEIT RA 2023/07/0007 AUF DAS IFG?

Contra

- Aus Gesetzesmaterialien keinesfalls auf Parteistellung des Dritten im Informationserteilungsverfahren gerichteter Wille ableitbar.
 - AB 2024 27. GP, 22f: „keine Parteistellung im Verfahren“ und „nicht Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens“ bzw. „**Anhörungspflicht**“ (s. hingegen noch Initiativantrag 60/A und 61/A: „**Anhörungsrecht**“)
- Einbeziehung Betroffener nach § 10 IFG nur unter Vorbehalt

Contra oder Pro?

- Kein nachträgliches Rechtsschutzverfahren im Sinne des § 8 Abs 5 StUIG.
 - im „Beschwerdeverfahren dem Betroffenen iSd § 8 Abs 5 StUIG ... Parteistellung“ und „In § 8 Abs. 5 StUIG wird ... als Recht des Betroffenen qualifiziert“.
 - „unterliegt keinem Zweifel, dass ... dem Betroffenen ... Parteistellung zukommen **muss**“